



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

NR. 11 / SEITE 271

MONTAG, DEN 22. MÄRZ 1982

Redaktionsschluß: Dienstag 12.00 Uhr

INHALT

	Seite		Seite		Seite
Ministerium des Innern und für Sport		Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Mechtersheimer Tongruben“ , Landkreis Ludwigshafen	279	Hochschulen	
Eintragung in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	271	Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen — Quellen „Hunenkopf“ — der Verbandsgemeinde Neuenburg	279	Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge des Fachbereichs Landbau der Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz	286
Bezirksregierungen		Kreisverwaltungen		Sonstige Veröffentlichungen	
Rechtsverordnung über die Änderung der Rechtsverordnung über Schonbezirke im Rhein Vallendarer Stromarm und „Rote Nahrung“	271	Tierseuchenpollzeitliche Anordnung der Kreisverwaltung Pirmasens	280	Erste Nachtragshaushaltsatzung des Gewässerverbandes Isenach-Eckbach für das Jahr 1982	293
Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Ahrschleife bei Altenahr“	271	Rechtsverordnung über das Naturdenkmal Nr. 46 im Landkreis Altenkirchen	281	Bekanntmachung des Vorhabens der Firma Max Stortz, Speyer, betreffend die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Formstücken	293
Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes der Gemarkung Kördorf, Rhein-Lahn-Kreis	272	Rechtsverordnung über das Naturdenkmal Nr. 53 im Landkreis Altenkirchen	282	Änderung der Satzung der Wiederaufbaukasse der Rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete	293
Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung Rheinhöhen in Koblenz	273	Rechtsverordnung über das Naturdenkmal Nr. 54 im Landkreis Altenkirchen	283	Stellenausschreibungen	293
Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Ergeshausen und Herold, Kreis Rhein-Lahn	276	Rechtsverordnung über das Naturdenkmal Nr. 55 im Landkreis Altenkirchen	284	Bekanntmachungen der Gerichte	294
Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Diethardt, Rhein-Lahn-Kreis	278	Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Lug und Schwanheim	285		

Ministerium des Innern und für Sport

1271.

Eintragung in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Die Liste der in Rheinland-Pfalz zugehörigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (veröffentlicht im StAnz. Nr. 32/1972) wurde mit Wirkung vom 1. März 1982 eingetragen:

Lfd. Nr. 44
Name: Schmidt
Vorname: Bernd
Anschrift der Geschäftsstelle: Irlicher Straße 32, 5450 Neuwied 12

Mainz, den 11. März 1982

- 643 - 15/1 -

Ministerium des Innern und für Sport
Im Auftrag
Frey

Bezirksregierung Koblenz

1272.

Rechtsverordnung

über die Änderung der Rechtsverordnung vom 25. Oktober 1979 über Schonbezirke im Rhein Vallendarer Stromarm und „Rote Nahrung“

Auf Grund der §§ 48 und 62 des LFischG vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 601) wird angeordnet:

§ 1

Nachstehende Gewässer bzw. Gewässerteile werden als besonders geeignete Laich- und Aufwuchsplätze für die Fische zu Schonbezirken erklärt:

Der „Vallendarer Stromarm“ (Altrhein) von der Südspitze der Insel Graswerth von Strom-Km 596,1 bis Strom-Km 598,7 sowie die sogenannte „Rote Nahrung“.

§ 2

In den unter § 1 genannten Gewässern bzw. Gewässerteilen ist jede Beeinträchtigung, die eine Benachteiligung der Fischerei nach sich zieht, das Abfischen der Fische stört oder sonstwie beeinträchtigt, verboten. In der Zeit vom 15. März bis 15. Juni ist der Fischfang in diesen Gewässern oder Gewässerteilen verboten.

§ 3

Zu widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet.

§ 4

Vorstehende Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über Schonbezirke im Rhein Vallendarer Stromarm und „Rote Nahrung“ vom 25. Oktober 1979 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 19. November 1979) außer Kraft.

Koblenz, den 7. Dezember 1981

- 509 - 712 -

Bezirksregierung Koblenz
In Vertretung
Schulte Beckhausen

1273.

Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Ahrschleife bei Altenahr“
Landkreis Ahrweiler

Vom 9. März 1982

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz — LPfLG —) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 701 - 1) wird mit Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Umwelt verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Ahrschleife bei Altenahr“, Landkreis Ahrweiler, vom 1. April 1980 (StAnz. Nr. 15 S. 281 vom 28. April 1980) wird wie folgt geändert:

In § 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „... und gilt bis zum 28. April 1984.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 28. April 1982 in Kraft.

Koblenz, den 9. März 1982

- 550 - 172 -

Bezirksregierung Koblenz
In Vertretung
Schulte Beckhausen